

Wahlordnung für die Wahl des Athletensprechers

Gemäß § 3 Abs. 1, 2 der Satzung des Deutschen Fechter-Bundes (Satzung) erlässt der Deutschen Fechter-Bund in Abstimmung die nachfolgende Wahlordnung für die Position des Athletensprechers.

Zur einfacheren Lesbarkeit dieser Ordnung wird in der allgemeinen Personenbezeichnung die männliche Schreibweise gewählt. Sie gilt gleichermaßen für Personen jeglichen Geschlechtes

I. Ämter und Wahlberechtigte

- § 1 Laut § 13 Abs. 5 i.V.m. § 16 Abs. 2 der Satzung werden durch die Athleten des Deutschen Fechter-Bundes ein Athletensprecher und ein stellvertretender Athletensprecher gewählt, die die Interessen der Leistungssport treibenden Athleten im Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes vertreten.
- § 2 Wahlberechtigt für die Wahl des Athletensprechers und seines Stellvertreters sind sämtliche Athleten, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied eines Bundeskaders (OK, PK, EK, NK1 – oder entsprechende Kader) sind, einem Verein angehören, der Mitglied eines Landesfachverbandes des Deutschen Fechter-Bundes ist, über eine aktuelle Fechtpassverlängerung verfügen und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben (Bundeskaderathleten).
- § 3 Wählbar ist jeder aktive und ehemalige Bundeskaderathlet, dessen Berufung in einen der unter § 2 genannten Bundeskader zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht länger als vier Jahre zurück liegt. Er muss Mitglied eines Vereins sein, der einem Landesfachverband des Deutschen Fechter-Bundes angehört, über eine aktuelle Fechtpassverlängerung verfügen und muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Vorschlagsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte.

II. Vorbereitung der Wahl

- § 4 Die Wahl des Athletensprechers und seines Stellvertreters soll möglichst sechs Wochen vor einem ordentlichen Fechttag des Deutschen Fechter-Bundes erfolgen.
- § 5 Beantragt mindestens ein Drittel der in § 2 genannten Kaderathleten die Abwahl des amtierenden Athletensprechers oder seines Stellvertreters, so ist eine Abstimmung aller Bundeskaderathleten (§ 2) hierüber durchzuführen, wobei für die Abstimmung diese Wahlordnung entsprechend anzuwenden ist.
- § 6 Scheidet der Sprecher der Athleten oder sein Stellvertreter vor Ablauf der regulären Amtszeit (z.B. durch Rücktritt, Abwahl oder Tod) aus, so findet unmittelbar eine Nachwahl für die freigewordene Position statt. Der Nachgewählte bleibt nur für den Rest der regulären Amtszeit im Amt.
- § 7 Spätestens acht Wochen vor dem regulären Wahltermin bestimmen das Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes sowie der stellvertretende Athletensprecher einen Wahlausschuss, der die Wahl vorbereitet und leitet. Der

Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die Mitglieder eines Vereins sein müssen, der einem Landesfachverband des DFB angehört, und die über eine aktuelle Fechtpassverlängerung verfügen müssen. Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen und erklärt sich zur Kandidatur bereit, so scheidet es unmittelbar aus dem Wahlausschuss aus, und an seiner Stelle berufen das Präsidium des Deutschen Fechter-Bundes und Athletensprecher ein Ersatzmitglied.

- § 8 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- § 9 Der Wahlausschuss legt zunächst fest, ob die Wahl an einem bestimmten Ort, per Brief oder als Online-Wahl durchgeführt werden soll.
- § 10 Der Wahlausschuss erstellt eine Wahlausschreibung, die spätestens sechs Wochen vor der Wahl an die Wahlberechtigten (§ 2) versandt werden muss. Sie muss enthalten:
- den Termin, an dem die Wahl;
 - die Form der Wahl (Wahlversammlung, Briefwahl, Online-Wahl);
 - sofern eine Wahlversammlung stattfinden soll, den Ort der Wahl;
 - die Ämter, die zur Wahl stehen;
 - die Definition der Wahlberechtigten;
 - die Voraussetzung der Kandidaten;
 - das Datum, bis zu dem ein Wahlvorschlag spätestens beim Wahlausschuss eingegangen sein muss.

Die Wahlausschreibung kann postalisch oder per E-Mail an die Wahlberechtigten versandt werden.

- § 11 Mit der Wahlausschreibung fordert der Wahlleiter die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge jeweils getrennt für den Athletensprecher und seinen Stellvertreter zu machen. Er weist darauf hin, dass die Wahlvorschläge schriftlich oder per E-Mail an den Wahlleiter zu richten sind und innerhalb der Frist des § 12 eingehen müssen.
- § 12 Die Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Abstimmung beim Wahlleiter eingegangen sein. Soweit sich der Wahlausschuss für eine Präsenzwahl entschieden hat, kann er auch Wahlvorschläge bis zur Wahl – auch noch in der Wahlversammlung – zulassen.
- § 13 Der Wahlleiter prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Wirksamkeit und erfragt bei den vorgeschlagenen Kandidaten eine schriftliche Zustimmungserklärung, zur Wahl anzutreten und diese im Falle der Wahl anzunehmen. Er teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Wahlausschuss mit, der die Kandidaten dann abschließend feststellt. Es können nur Kandidaten zur Wahl zugelassen werden, die vorab eine Erklärung nach Satz 1 abgegeben haben.
- § 14 Der Wahlausschuss veranlasst sodann die Durchführung der Abstimmung.

III. Durchführung der Wahl

1. Gemeinsame Vorschriften

- § 15 Die Wahlen für das Amt des Athletensprechers und seines Stellvertreters finden in zwei getrennten Wahlgängen statt. Dabei wird zunächst die Wahl des Athletensprechers abgeschlossen, und im Anschluss daran wird in einem weiteren Wahlgang der stellvertretende Athletensprecher gewählt. Kandidiert keine Person gleichzeitig für das Amt des Athletensprechers und des stellvertretenden Athletensprechers, so können beide Wahlgänge auch parallel durchgeführt werden.
- § 16 Der Wahlausschuss überwacht und leitet die regelgerechte Durchführung der Wahl. Er stellt das Wahlergebnis fest.

- § 17 Nach Feststellung des Wahlergebnisses fragt der Wahlleiter, den gewählten Kandidaten, ob er die Wahl annimmt. Bei Brief- oder Online-Wahl oder Abwesenheit des Kandidaten genügt dessen schriftliche Erklärung, dass er im Falle seiner Wahl diese annimmt.
- § 18 Jeder Wahlberechtigte hat jeweils eine Stimme zur Wahl des Athletensprechers und eine zur Wahl des stellvertretenden Athletensprechers.
- § 19 Kandidieren für ein Amt mehrere Kandidaten, so ist derjenige gewählt, auf den mehr als 50% der Stimmen entfallen. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat eine absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist er gewählt, wenn auf ihn mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ entfallen. Enthaltungen werden zwar erfasst, allerdings für die Ermittlung des Ergebnisses nicht berücksichtigt.
- § 20 Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Stimmzettel bzw. Stimmabgaben, die anders als vorgesehen gekennzeichnet sind und daher die Gefahr bergen, dass eine Identifizierung des Wählenden möglich ist, sind ungültig und werden bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für elektronische Stimmabgaben.

2. Wahlen bei Anwesenheit der Wahlberechtigten

- § 21 Findet die Wahl in Anwesenheit der Wahlberechtigten auf, so stellt der Wahlleiter zunächst fest, wie viele Wahlberechtigte anwesend sind. Die Wahlberechtigten erhalten die vorbereiteten Stimmzettel ausgehändigt. Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass Wahlkabinen vorhanden sind, die eine anonyme Stimmabgabe ermöglichen. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das ein Protokoll führt.
- § 22 Der Wahlleiter ruft sodann den jeweiligen Wahlgang auf, zunächst den für den Athletensprecher, dann den für dessen Stellvertreter. Er fordert die Wahlberechtigten auf, ihre Stimmzettel in die dafür vorgesehene Wahlurne zu werfen.
- § 23 Der Wahlleiter veranlasst die Auszählung der Stimmen durch Wahlhelfer. Er stellt das Ergebnis fest und gibt es den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Er fragt gewählte anwesende Kandidaten, ob sie die Wahl annehmen.

3. Briefwahl

- § 24 Hat der Wahlausschuss eine Abstimmung durch Briefwahl festgelegt, so werden die Stimmzettel der einzelnen Wahlgänge per Post an die Wahlberechtigten versandt. Dem Wahlbrief ist für jeden Wahlgang der Stimmzettel, ein verschließbarer Rückumschlag ohne Adressfeld sowie ein frankierter Rückumschlag beizufügen. Der Wahlbrief soll auch eine Anleitung enthalten, aus der sich ergibt, dass der Wahlzettel in den nichtgekennzeichneten Umschlag und dieser Umschlag in den frankierten Brief zu stecken ist. Die Briefe sind an den Wahlleiter zu senden. Gleichzeitig setzt der Wahlleiter eine Frist, welche vier Wochen nach dem Absenden der Briefe liegt, bis zu welcher die Wahlbriefe beim Wahlleiter eingehen müssen.
- § 25 Wenn ein Kandidat sowohl für den Athletensprecher als auch für dessen Stellvertreter kandidiert, können die Wahlbriefe für die Wahl des Stellvertreters erst versandt werden, wenn die Wahl des Athletensprechers abgeschlossen ist.
- § 26 Bei Eingang der von den Kandidaten versandten Briefe öffnet der Wahlleiter den äußeren Umschlag und wirft den verschlossenen nicht gekennzeichneten Umschlag in eine Wahlurne. Es können nur die Stimmen berücksichtigt werden, die innerhalb der gesetzten Frist beim Wahlleiter eingehen.
- § 27 Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe öffnet der Wahlleiter mit seinen Wahlhelfern die eingegangenen, nicht markierten Umschläge und zählt die Stimmen aus. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und erstellt ein Wahlprotokoll.

4. Online-Wahl

§ 28 Hat sich der Wahlausschuss für die Durchführung einer Online-Wahl entschieden, so veranlasst der Wahlleiter die Beauftragung eines Dienstleisters, der die Online-Wahl durchführt durch den Deutschen Fechter-Bund.

§ 29 Der externe Dienstleister, dem die Durchführung der Online-Abstimmung übertragen wird, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wahlsoftware des Dienstleisters muss durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert sein.
- Die Wahlsoftware muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ein Ergebnis zuverlässig und unverfälschbar ermitteln.
- Der Dienstleister muss garantieren, dass eine Mehrfachabstimmung durch einzelne Wahlberechtigte nicht möglich ist. Der Nachweis soll durch ein Zertifikat erbracht werden.
- Der Dienstleister muss garantieren, dass hinterher durch niemanden, auch den Dienstleister nicht, festgestellt werden kann, welcher Wahlberechtigte wem seine Stimme gegeben hat. Der Nachweis soll durch ein Zertifikat erbracht werden.

§ 30 Nach Beauftragung des Dienstleisters stellt der Wahlleiter mit diesem sicher, dass alle Wahlberechtigten einen Zugang zur Online Abstimmung erhalten, um ihre Stimme abzugeben. Dabei soll sichergestellt werden, dass nur der Wahlberechtigte einen Zugang erhält. Den Wahlberechtigten muss eine Anleitung, wie die Abstimmung technisch funktioniert, zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit eines technischen Supports gegeben werden.

§ 31 Soweit ein Kandidat für das Amt des Athletensprechers und des Stellvertreters kandidiert, muss der Wahlgang zum Athletensprecher abgeschlossen sein, bevor die Wahl des Stellvertreters beginnt.

§ 32 Der Wahlausschuss bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe zu erfolgen hat, und teilt dieses Datum den Wahlberechtigten mit. Der Dienstleister muss dafür Sorge tragen, dass nach diesem Datum keine Stimmabgabe mehr möglich ist.

§ 33 Nach Ablauf der Abstimmungsfrist teilt der Dienstleister dem Wahlleiter das Ergebnis der Abstimmung mit, der dieses und den ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlvorgangs protokolliert.

IV. Abschluss der Wahl

§ 34 Wenn das Wahlergebnis feststeht, erfragt der Wahlleiter bei anwesenden Kandidaten nochmals, ob die Wahl angenommen wird. Bei abwesenden Kandidaten kann der Wahlausschuss auf die schriftliche Zustimmungserklärung verweisen.

§ 35 Der Wahlleiter teilt dem Präsidium und der Geschäftsstelle des Deutschen Fechter-Bundes das Ergebnis und die Person des gewählten Athletensprechers und seines Stellvertreters mit. Die Hauptverwaltung des Deutschen Fechter-Bundes veröffentlicht das Ergebnis auf den üblichen Kommunikationswegen.

§ 36 Wird für ein Amt kein Kandidat gewählt, so ist die Wahl binnen sechs Monaten neu auszuschreiben.

V. Schlussbestimmungen

§ 37 Diese Wahlordnung tritt ab dem Datum ihres Erlasses in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Wahlordnung für Athletensprecher, die gleichzeitig außer Kraft tritt. Nach der bisherigen Ordnung gewählte Personen bleiben im Amt.

§ 38 Diese Wahlordnung dient ausschließlich für die Wahl des Athletensprechers und ist auf andere Wahlen nicht analog anwendbar.